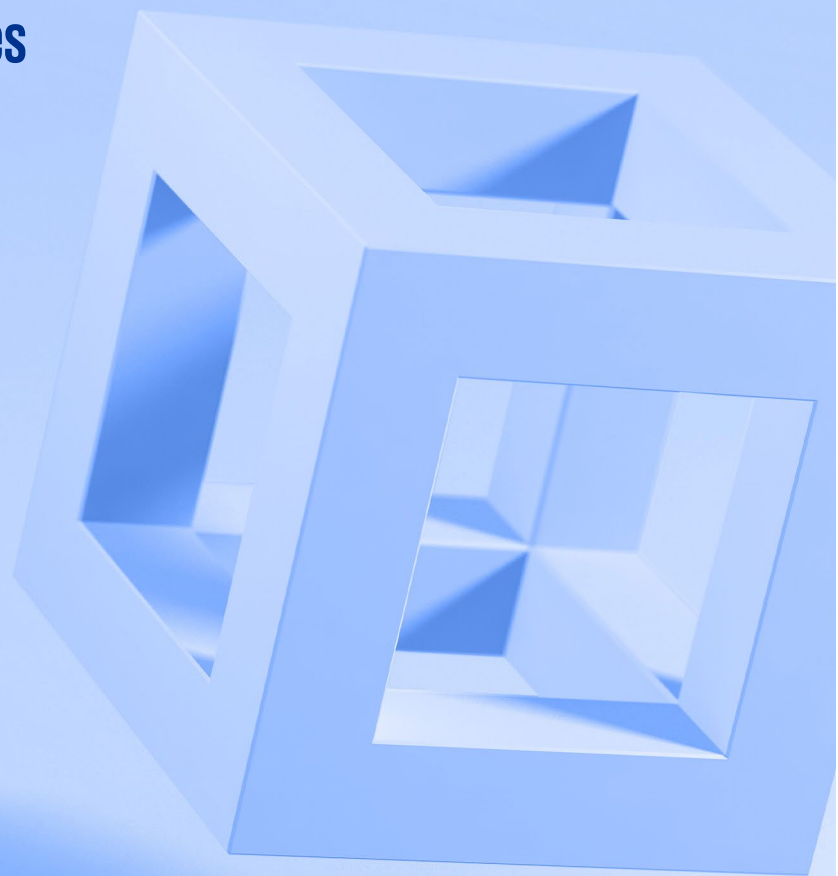




Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Public Corporate Governance-Bericht	7
3.2.	Erteilte Auskünfte	7
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4.	Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2025 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 erstatten wir gesondert Bericht.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2025 bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Februar 2026 bis März 2026 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Georg Blazek, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Public Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Entwurf vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 7. März 2025 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der geprüfte Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Georg Blazek.

Wien
9. März 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
BILANZ zum 31. Dezember 2025

A K T I V A	31.12.2025	31.12.2024	P A S S I V A	31.12.2025	31.12.2024
	in EUR	in EUR		in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital)	21.800.000,00	21.800.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.338.411,39	1.219.179,29	gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital) = einbezahletes Nennkapital (Stammkapital)		
	<u>1.338.411,39</u>	<u>1.219.179,29</u>			
II. Sachanlagevermögen			II. Kapitalrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1.148.256,86	1.288.274,73	1. gebundene	50.981,36	50.981,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	950.024,40	1.112.840,90	2. nicht gebundene	42.286.841,76	70.793.958,72
	<u>2.098.281,26</u>	<u>2.401.115,63</u>		<u>42.337.823,12</u>	<u>70.844.940,08</u>
III. Finanzanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	34.289.259,69	38.799.564,60	1. gesetzliche Rücklagen	1.356.112,96	1.356.112,96
2. Beteiligungen	10.951.381,00	10.848.772,25	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	19.629.109,87	28.790.804,87
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.439.629,61	56.995.258,61		<u>20.985.222,83</u>	<u>30.146.917,83</u>
	<u>50.680.270,30</u>	<u>106.643.595,46</u>	IV. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))	23.800.000,00	14.900.000,00
	54.116.962,95	110.263.890,38		<u>108.923.045,95</u>	<u>137.691.857,91</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. SONDERPOSTEN RÜCKLAGE KMU-FG	10.061.015,41	0,00
I. noch nicht abrechenbare Leistungen	8.221.216,96	7.622.715,74		<u>10.061.015,41</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.221.216,96</u>	<u>7.622.715,74</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.977.528,77	5.171.058,67
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.207.456,33	37.570.491,69	2. Rückstellungen für Pensionen	1.171.383,17	1.256.248,19
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			3. Steuerrückstellungen	0,00	424.000,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	45.303.262,38	42.850.609,02	4. sonstige Rückstellungen	2.617.491,75	3.253.444,45
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 31.053.043,15 (VJ TEUR 29.185,1)				<u>8.766.403,69</u>	<u>10.104.751,31</u>
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Betellungsverhältnis besteht	9.634,07	0,00	D. VERBINDLICHKEITEN		
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	932.521,01	915.155,51
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.023.570,93	3.921.082,68	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 932.521,01 (VJ TEUR 915,2)		
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 10.065,35 (VJ TEUR 16,8)			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
Forderungen gesamt	<u>61.543.923,71</u>	<u>84.342.183,39</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	537.006,93	592.186,40
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 31.063.108,50 (VJ TEUR 29.201,9)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 537.006,93 (VJ TEUR 592,2)		
III. Wertpapiere und Anteile			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	3.966.730,24	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	60.197,59
	<u>0,00</u>	<u>3.966.730,24</u>	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 49,6)		
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	396.651.821,48	456.408.013,44	davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 10,6)		
	<u>396.651.821,48</u>	<u>456.408.013,44</u>	4. sonstige Verbindlichkeiten	387.591.222,13	506.739.124,51
	466.416.962,15	552.339.642,81	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 214.489.642,68 (VJ TEUR 293.155,6)		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.099.229,75	1.877.877,97	davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 173.101.579,45 (VJ TEUR 213.583,6)		
	<u>2.099.229,75</u>	<u>1.877.877,97</u>	davon aus Steuern EUR 43.640,67 (VJ TEUR 52,9)		
	522.633.154,85	664.481.411,16	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 502.241,43 (VJ TEUR 602,8)	<u>389.060.750,07</u>	<u>508.306.664,01</u>
			Verbindlichkeiten gesamt	5.821.939,73	8.378.137,93
			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 215.959.170,62 (VJ TEUR 294.712,5)	<u>5.821.939,73</u>	<u>8.378.137,93</u>
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 173.101.579,45 (VJ TEUR 213.594,1)		
			davon aus Steuern EUR 43.640,67 (VJ TEUR 52,9)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 502.241,43 (VJ TEUR 602,8)		
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.821.939,73	8.378.137,93
				<u>5.821.939,73</u>	<u>8.378.137,93</u>
				522.633.154,85	664.481.411,16
EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN (Schadloshaltung des Bundes)	1.447.703.490,95	1.726.772.785,80	EVENTUALVERBINDLICHKEITEN	1.447.703.490,95	1.726.772.785,80

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse	138.167.457,64	170.120.936,79
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.738,91	3.005,62
b) übrige	2.311.741,83	4.320.512,88
	<u>2.325.480,74</u>	<u>4.323.518,50</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-21.536.478,54	-24.238.677,48
b) soziale Aufwendungen	-7.177.012,22	-7.766.496,25
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -806.850,91 (VJ TEUR -812,2)</i>		
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche</i>		
<i>Mitarbeiterversorgungskassen EUR -533.637,47 (VJ TEUR -576,5)</i>		
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom</i>		
<i>Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -5.533.883,59</i>		
<i>(VJ TEUR -6.081,7)</i>		
	<u>-28.713.490,76</u>	<u>-32.005.173,73</u>
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.542.993,86	-1.958.258,39
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-120.329,92	-14.782,62
b) übrige	-111.792.346,41	-160.981.144,36
	<u>-111.912.676,33</u>	<u>-160.995.926,98</u>
6. Sonderposten Dotierung Rücklage KMU-FG	0,00	0,00
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.676.222,57	-20.514.903,81
8. Erträge aus Beteiligungen	577.316,63	0,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 567.682,56 (VJ TEUR 0,0)</i>		
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	434.430,27	324.534,01
<i>davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.285.605,69	3.887.955,25
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	622.921,69	157.045,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-4.908.451,77	-9.295.293,76
<i>davon Abschreibungen EUR -4.627.201,77 (VJ TEUR -6.791,0)</i>		
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR -4.117.938,32</i>		
<i>(VJ TEUR -8.967,2)</i>		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.327.659,64	-1.115.277,59
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzergebnis)	-1.315.837,13	-6.041.037,09
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7 und Z 14)	-2.992.059,70	-26.555.940,90
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)	12.131,38	25.821,22
<i>(davon betreffend latente Steuern EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))</i>		
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-2.979.928,32	-26.530.119,68
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	17.618.233,32	37.820.485,38
19. Auflösung von Gewinnrücklagen	9.761.948,22	7.915.174,89
20. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-600.253,22	-4.305.540,59
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
22. Bilanzgewinn	23.800.000,00	14.900.000,00

Anhang

zum 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Gemäß § 222 (2) UGB wurden, im Hinblick auf die Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage, ein zusätzlicher Sonderposten Rücklage KMU-FG nach dem Eigenkapital und ein weiterer zusätzlicher Sonderposten Dotierung Rücklage KMU-FG nach den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen eingefügt. Der Posten Vorräte noch nicht abrechenbare Leistungen wird ab dem Geschäftsjahr als Posten noch nicht abrechenbare Leistungen fortgeführt.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

Fördersoftware und Lizenzen	3 – 5 Jahre
Gebäudeeinbauten	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen werden beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen österreichischen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen. Die restlichen Fondsbeteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden auf Basis von Net Asset Values unter der Berücksichtigung von qualitativen Kriterien durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Bei den festverzinslichen Wertpapieren wird dabei auf die Haltefähigkeit und Halteabsicht bis zu ihrer

Endfälligkeit abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich, die durch Marktzensänderungen bedingten Kursverluste, über die Laufzeit wieder ausgleichen werden. Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt zur Anwendung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom September 2023 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 5,75% zum Steuersatz von 23% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und –entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

Passiva

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Juni 2022 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

Bilanzgewinn

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilanziert in Erfüllung ihrer Aufgaben und aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund grundsätzlich jährlich ausgeglichen. Die Gesellschaft unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung den gesetzlichen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des GmbH-Gesetzes. Durch den Tatbestand der Umwidmung von Mittel aus freien Kapitalrücklagen (aws Mittelstandsfonds und aws Gründerfonds) in Mittel für den 2023 gegründeten aws Gründungsfonds II wurde es notwendig einen Bilanzgewinn auszuweisen. Freie Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden, dies führt zum Entstehen eines Bilanzgewinnes. Erst aus diesem Bilanzgewinn kann (bei Nichtvorliegen einer Ausschüttungssperre) eine Ausschüttung der Mittel an die Gesellschafter erfolgen. Formal wird dazu der Bilanzgewinn nach Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt und mittels Gesellschafterbeschluss (vgl §82 GmbHG) die Ausschüttung an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus beschlossen, es gilt der Grundsatz der Vollausschüttung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**A k t i v a****Anlagenspiegel gemäß § 226 UGB**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten										
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	kum. Abschreib.	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	kum. Abschreib.	Buchwert	Buchwert
	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	01.01.2025	2025	2025	2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
ANLAGEVERMÖGEN											
I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN											
1. Software	10.767.192,86	1077.904,63	483.959,49	11.361.138,00	9.548.013,57	958.672,19	483.959,15	0,00	10.022.726,61	1.338.411,39	1219.179,29
2. GWG - Immaterielle	0,00	189,50	189,50	0,00	0,00	189,50	189,50	0,00	0,00	0,00	0,00
	10.767.192,86	1078.094,13	484.148,99	11.361.138,00	9.548.013,57	958.861,69	484.148,65	0,00	10.022.726,61	1.338.411,39	1219.179,29
II. SACHANLAGEN											
1. Adaptierung / Investitionen	1419.307,37	2.151,96	0,00	1421459,33	131032,64	142.169,83	0,00	0,00	273.202,47	1148.256,86	1288.274,73
2. Geschäftsausstattung	928.529,41	12.142,46	119.459,26	821212,61	751444,61	37.504,45	119.459,20	0,00	669.489,86	151.722,75	177.084,80
3. EDV-Hardware	2.490.644,44	233.322,31	684.719,31	2.039.247,44	1635.498,34	358.379,29	684.715,59	0,00	1.309.162,04	730.085,40	855.146,10
4. Beförderungsmittel	99.150,00	0,00	0,00	99.150,00	18.540,00	12.393,75	0,00	0,00	30.933,75	68.216,25	80.610,00
5. GWG-Sachanlagen	0,00	33.684,85	33.684,85	0,00	0,00	33.684,85	33.684,85	0,00	0,00	0,00	0,00
	4.937.631,22	281301,58	837.863,42	4.381069,38	2.536.515,59	584.132,17	837.859,64	0,00	2.282.788,12	2.098.281,26	2.401115,63
III. FINANZANLAGEN											
1. Anteile an verbund. Unternehmen	56.871.260,58	5.909.120,17	6.697.517,69	56.082.863,06	18.071.696,08	4.117.938,32	0,00	396.030,93	21.793.603,47	34.289.259,69	38.799.564,60
2. Beteiligungen	11.176.893,39	611.872,20	0,00	11.788.765,59	328.121,14	509.263,45	0,00	0,00	837.384,59	10.951.381,00	10.848.772,25
3. Wertpapiere und Wertrechte	56.995.258,61	0,00	5.155.629,00	5.439.629,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.439.629,61	56.995.258,61
	125.043.412,58	6.520.992,37	58.253.146,69	73.311.258,26	18.399.817,22	4.627.201,77	0,00	396.030,93	22.630.988,06	50.680.270,30	106.643.595,46
Gesamtsumme	140.748.236,66	7.880.388,08	59.575.159,10	89.053.465,64	30.484.346,38	6.170.195,63	1.322.008,29	396.030,93	34.936.502,79	54.116.962,95	110.263.890,38

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software-Lizenzen, den Ausbau des Software-Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer Förderprogramme. Im Geschäftsjahr wurde zudem mit der Umsetzung der neuen Kernsoftware AIS begonnen. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software-Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten Investitionen am neuen Geschäftsstandort, den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2025 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.298.287,83	95.029,80	2025	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	18.592.105,12	417.357,92	2025	17.405.836,02
aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	6.020.319,00	-2.318.233,32	2025	6.020.319,00
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	8.620.894,98	337.505,97	2025	4.763.353,40
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	567.682,56	2025	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	9.264.754,00	-569.421,00	2025	5.701.387,00
GESAMT					34.289.259,69

Es gab weitere Investitionen bei den bereits bestehenden Tochtergesellschaften.

Die Abgänge im Geschäftsjahr betreffen Kapitalentnahmen der Gesellschaft bei der aws Gründungsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, in Höhe von EUR 6,3 Mio. und bei der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien in Höhe von EUR 0,4 Mio., welche zu Buchwertabgängen in gleicher Höhe geführt haben.

Die Anteile an der aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals abgeschrieben. Eine weitere außerplanmäßige Abschreibung gab es bei den Anteilen am European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg. Die Anteile an der an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, konnten im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals zugeschrieben werden.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

Beteiligungen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2025 in EUR
KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co. KG, Dortmund, Deutschland	21,80	58.830.198,27	-1.258.991,70	2024	10.951.381,00
GESAMT					10.951.381,00

Im Geschäftsjahr erfolgten plangemäß weitere Kapitalabrufe, zudem erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung der Anteile.

Wertpapiere (Wertrechte)

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7) und eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9) ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2025 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 5.060.000,00 (VJ TEUR 56.615,6) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 5.000.000,00 (VJ TEUR 56.500,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 5.060.000,00 (VJ TEUR 56.615,6). Im Geschäftsjahr wurden plangemäß Wertpapiere im Nominale von EUR 51.500.000,00 (VJ TEUR 24.900,0) getilgt, für nächstes Jahr ist die Tilgung von Wertpapieren im Nominale von EUR 5.000.000,00 vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2025 beträgt EUR 4.982.750,00 (VJ TEUR 55.916,1).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

Noch nicht abrechenbare Leistungen

Im Posten noch nicht abrechenbare Leistungen werden jene Ansprüche in Höhe von EUR 8.221.216,96 (VJ TEUR 7.622,7) für Dienstleistungen ausgewiesen, für die noch keine Verrechnung an den Leistungsempfänger erfolgte.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2025	12.207.456,33	12.207.456,33	0,00
	31.12.2024	37.570.491,69	37.570.491,69	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2025	45.303.262,38	14.250.219,23	31.053.043,15
	31.12.2024	42.850.609,02	13.665.510,61	29.185.098,41
davon aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2025	6.436,79	6.436,79	0,00
	31.12.2024	0,00	0,00	0,00
davon sonstige Forderungen	31.12.2025	45.296.825,59	14.243.782,44	31.053.043,15
	31.12.2024	42.850.609,02	13.665.510,61	29.185.098,41
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2025	9.634,07	9.634,07	0,00
	31.12.2024	0,00	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2025	4.023.570,93	4.013.505,58	10.065,35
	31.12.2024	3.921.082,68	3.904.297,33	16.785,35
davon Treuhandforderungen	31.12.2025	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	0,00	0,00	0,00
Forderungen GESAMT	31.12.2025	61.543.923,71	30.480.815,21	31.063.108,50
	31.12.2024	84.342.183,39	55.140.299,63	29.201.883,76

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind unverzinste Darlehen mit der aws Venture Fonds GmbH zur Abwicklung der Venture Capital-, der Cleantech-, der Start-up-Invest- und der Spin-off-Initiative enthalten.

Im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Anforderungen der Zuschussmittel beim Bund ausgewiesen.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 379.046,64 (VJ TEUR 363,9) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 106.714.667,36 (VJ TEUR 145.853,3) ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2026 enthalten.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 42.286.841,76 (VJ TEUR 70.794,0). Davon entfallen EUR 2.751.099,06 (VJ TEUR 2.751,0) auf die im Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws Mittelstandsfonds, EUR 27.143.817,19 (VJ TEUR 42.443,8) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws Gründerfonds und EUR 12.391.925,51 (VJ TEUR 7.766,2) auf die im Jahr 2023 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws Gründungsfonds II. Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden. Die Rücklage gemäß KMU-Förderungsgesetz (VJ TEUR 17.832,9) wurde im Geschäftsjahr in den neuen Sonderposten Rücklage §7 KMU-FG umgegliedert.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn resultiert ausschließlich aus der Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen. Durch die vorgesehene Vollausschüttung im folgenden Geschäftsjahr wird die Freisetzung von Mittel für den neu gegründeten aws Gründungsfonds II ermöglicht.

Im Vorjahr betrug der Stand der freien Gewinnrücklagen insgesamt TEUR 28.790,8, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklagen EUR 19.629.109,87. Die ehemalige Hafrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB-Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 600.253,22 (VJ TEUR 4.305,5) und eine Auflösung in Höhe von EUR 9.761.948,22 (VJ TEUR 7.915,2). Durch die Dotierung der Rücklagen wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen.

Sonderposten Rücklage §7 KMU-FG

Die Rücklage §7 KMU-FG wurde seit ihrer erstmaligen Dotierung im Jahr 2023 unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wurde im Hinblick auf die Vermittlung eines getreueren Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage diese Rücklage unter einem eigenen Bilanzposten ausgewiesen. Der Sonderposten Rücklage §7 KMU-FG beträgt im Geschäftsjahr EUR 10.061.015,41 (VJ TEUR 0,0).

Die **Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien GESAMT** zeigen im Geschäftsjahr 2025 folgende Entwicklung (ausgewiesen in den freien Gewinnrücklagen und im Sonderposten Rücklage § 7 KMU-FG):

Gesamtübersicht der Rücklagen

Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien)	G a r a n t i e a r t e n		G e s a m t geförderte und beihilfenfreie Garantien
	EU-konforme Förder-garantien	beihilfenfreie Garantien	
Stand per 1.1.2025	19.681.068,83	0,00	19.681.068,83
Zuweisungen:			
Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte	8.557.523,08	525.236,90	9.082.759,98
Provisionsaufwendungen an Dritte	0,00	-144.780,75	-144.780,75
Schadloshaltung BMF und BMWET	75.138.677,50	0,00	75.138.677,50
Verwendung:			
Garantieleistungen	-115.716.008,14	0,00	-115.716.008,14
Rückflüsse und Verwertungserlöse	22.572.576,79	32.958,17	22.605.534,96
Umwidmung:			
von/zu anderen Rücklagen für Förderaktivitäten	413.414,32	-413.414,32	0,00
Stand per 31.12.2025	10.647.252,38	0,00	10.647.252,38

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2025 (Anlage 1) ersichtlich.

Rückstellungen

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2025	4.977.528,77	1.171.383,17
Stand per 31.12.2024	5.171.058,67	1.256.248,19
Veränderung 2025 in EUR	-193.529,90	-84.865,02
Ansatz in der Unternehmensbilanz	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2022. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.	
Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.	
Parameter für die Bewertungen	7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 30.11.2025 (prognostiziert auf den 31.12.2025) analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.	
Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes	7 Jahre	10 Jahre
Rechnungszins	1,94%	2,07%
jährliche Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	3,00%	3,00%
Fluktuationsabschlag	3,10% für Eintritte nach dem 31.12.2002 (da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)	keine Berücksichtigung
Biometrische Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Ausprägung Angestellte	
Pensionsalter	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 Jahren für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992 unter Berücksichtigung des BGBl 11/2023 v. 24.2.2023) für Frauen.	
Finanzierungsende	Gem. Rz (27a) der AFRAC Stellungnahme 20 vom Dezember 2021 kommt das kalkulatorische Pensionsalter zur Anwendung.	

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 1.886.915,00 (VJ TEUR 2.313,6), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 394.561,00 (VJ TEUR 427,7), für ausstehende Eingangsrechnungen EUR 166.766,99 (VJ TEUR 116,7), für Beratung und Wirtschaftsprüfung EUR 164.248,76 (VJ TEUR 160,0) und für drohende Verluste EUR 5.000,00 (VJ TEUR 235,5).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.12.2025	932.521,01	932.521,01	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	915.155,51	915.155,51	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2025	537.006,93	537.006,93	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	592.186,40	592.186,40	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	60.197,59	49.622,59	10.575,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2025	387.591.222,13	214.489.642,68	131.812.144,43	41.289.435,02	0,00
	31.12.2024	506.739.124,51	293.155.566,88	175.039.194,58	38.544.363,05	0,00
davon aus Steuern	31.12.2025	43.640,67	43.640,67	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	52.885,59	52.885,59	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2025	502.241,43	502.241,43	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	602.836,71	602.836,71	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2025	277.629.285,67	213.898.868,18	22.440.982,47	41.289.435,02	0,00
	31.12.2024	352.728.995,98	292.298.496,22	21.886.136,71	38.544.363,05	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2025	109.416.054,36	44.892,40	109.371.161,96	0,00	0,00
	31.12.2024	153.354.406,23	201.348,36	153.153.057,87	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2025	389.060.750,07	215.959.170,62	131.812.144,43	41.289.435,02	0,00
	31.12.2024	508.306.664,01	294.712.531,38	175.049.769,58	38.544.363,05	0,00

In den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind neben den Treuhandverbindlichkeiten EUR 278.685.039,08 (VJ TEUR 349.229,7) zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich (diverse Förderprogramme) ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 687.274,45 (VJ TEUR 958,0) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2025	31.12.2024
gegenüber	in EUR	in EUR
EFRE / BMLUK	99.336.717,29	141.345.061,67
Business Angels Fund / BMWET	10.034.444,67	11.807.996,20
SeedFinancing BMWET / BMIMI	44.892,40	201.348,36
GESAMT	109.416.054,36	153.354.406,23

Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.447.703.490,95 (VJ TEUR 1.726.772,79) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2025 (Anlage 1) ersichtlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse:

Umsatzerlöse	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	in EUR	in EUR
aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen	82.910.545,73	111.769.968,95
aus Entgelten Dienstleistungen	35.533.930,69	37.698.175,67
aus Entgelten Garantiegeschäft	17.955.311,75	19.806.619,03
aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds	1.405.783,57	493.708,71
aus Konzerndienstleistungen	267.528,47	244.630,99
aus Mieterlösen	94.357,43	107.833,44
GESAMT	138.167.457,64	170.120.936,79

Die Auflösung des Sonderpostens Rücklage §7 KMU-FG erfolgt in den Umsatzerlösen unter der Aufwandsabdeckung durch die Schadloshaltung des Bundes. In den Konzerndienstleistungen sind Erträge aus Service-Level-Agreements mit den Tochtergesellschaften enthalten, die Verrechnung erfolgt auf Vollkostenbasis im Sinne einer Kostenabdeckung.

Sonstige betriebliche Erträge

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

sonstige betriebliche Erträge	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	in EUR	in EUR
Erträge aus der Auflösung einer Treugut Verbindlichkeit	1.799.705,00	3.927.536,44
Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten	509.263,45	328.121,14
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.738,91	3.005,62
übrige sonstige Erträge	2.773,38	64.855,30
GESAMT	2.325.480,74	4.323.518,50

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalrückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 264.897,97 (VJ TEUR 293,2).

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 806.850,91 (VJ TEUR 812,2), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 891.715,93 (VJ TEUR 883,8) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von -84.865,02 (VJ TEUR -71,6).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

sonstige betriebliche Aufwendungen	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	in EUR	in EUR
Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiegesezt im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen	115.716.008,14	161.432.113,99
abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse	<u>-22.605.534,96</u>	<u>-14.155.295,23</u>
Garantieleistungen gesamt	<u>93.110.473,18</u>	<u>147.276.818,76</u>
Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	120.329,92	14.782,62
Verwaltungsaufwendungen	2.956.995,34	2.863.610,31
Dienstleistungen Dritter	3.344.934,05	3.282.999,52
IT Aufwendungen	3.148.442,02	3.149.279,34
Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen	821.652,46	772.594,18
Marketingaufwendungen	2.626.702,77	2.631.181,67
übrige sonstige Aufwendungen	5.783.146,59	1.004.660,58
<u>GESAMT</u>	<u>111.912.676,33</u>	<u>160.995.926,98</u>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiegesezt enthalten. Details dazu sind im Jahresausweis Garantiegesezt 2025 (Anlage 1) ersichtlich.

Sonderposten Dotierung Rücklage KMU-FG

Im Geschäftsjahr wurde im Hinblick auf die Vermittlung eines getreueren Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Rücklage §7 KMU-FG unter einem eigenen Bilanzposten ausgewiesen. Die Dotierung des Sonderposten Rücklage §7 KMU-FG über diesen GuV-Posten erfolgt nur in jenen Fällen, wenn die Garantieentgelte bzw. die Rückflüsse bzw. die Verwertungserlöse höher sind als die ausbezahlten Garantieleistungen. In diesen Fällen müsste nicht auf Mittel aus der Rücklage zurückgegriffen werden. Im Geschäftsjahr ist keiner dieser Fälle eingetreten, die Dotierung beträgt EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0).

Erträge aus Beteiligungen

Die Ergebnisabführung aus der aws Venture Fonds GmbH (Ertrag aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von EUR 567.682,56 ist unter diesem Posten ausgewiesen, der Rest betrifft die Ausschüttung aus einem Beteiligungsunternehmen. (Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Aufwand aus einem verbundenen Unternehmen) wurde im Vorjahr unter den Aufwendungen aus Finanzanlagen ausgewiesen.)

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 434.430,27 (VJ TEUR 324,5) ausgewiesen. Die Zinserträge betreffen ausschließlich Eigenbestand.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die ausgewiesenen Zinserträge betragen per 31.12.2025 insgesamt EUR 3.285.605,69 (VJ TEUR 3.888,0), davon entfallen EUR 26.153,47 (VJ TEUR 18,8) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 8.751,14 (VJ TEUR 52,3) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

EUR 225.621,00 (VJ TEUR 157,0) stammen aus der Tilgung von Wertpapieren des Anlagevermögens und EUR 1.269,76 (VJ TEUR 0,0) aus der Tilgung von Wertpapieren des Umlaufvermögens. Bei einem verbundenen Unternehmen gab es im Geschäftsjahr eine Zuschreibung in Höhe von EUR 396.030,93 (VJ TEUR 0,0).

Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr gab es Abschreibungen bei verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4.117.938,32 (VJ TEUR 6.462,9) und bei einem Beteiligungsunternehmen in Höhe von EUR 509.263,45 (VJ TEUR 328,1). Aus der Tilgung von Wertpapieren des Anlagevermögens stammt

ein Verlust von EUR 281.250,00 (VJ TEUR 0,0). (Im Vorjahr wurde unter diesem Posten die Ergebnisabführung aus der aws Venture Fonds GmbH (= Aufwand aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von TEUR 2.504,3 ausgewiesen.)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand von EUR 1.327.659,64 (VJ TEUR 1.115,3) sind per 31.12.2025 ausschließlich Zinswidmungen (keine aus Treuhandvermögen) enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Körperschaftsteuerertrag/-aufwand des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2025 EUR - 34.349,27 (VJ TEUR 15,2). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 46.480,65 (VJ TEUR 10,6) verrechnet.

Die aktivierte Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 906.716,93 (VJ TEUR 3.306,9).

Das Mindestbesteuerungsgesetz findet auf die Gesellschaft als staatliche Einheit keine Anwendung.

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Angabe für Geschäftsjahr	im folgenden Geschäftsjahr	in den folgenden 5 Geschäftsjahren
		in EUR	in EUR
Miete	2025	1.433.952,00	7.169.760,00
	2024	1.515.929,00	7.251.737,00
Leasing	2025	19.012,38	95.061,88
	2024	19.012,38	95.061,88
GESAMT	2025	1.452.964,38	7.264.821,88
	2024	1.534.941,38	7.346.798,88

Neben den Verpflichtungen aus dem Mietzins wurden die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr

2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 5,75% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2025 EUR 46.480,65 (VJ: TEUR 10,6) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2025 (Anlage 1) zu entnehmen.

Im Zuge der Umsetzung der Überbrückungsgarantien CoVid-19 war es notwendig Sicherungszessionen abzuschließen, um die Garantien EZB-refinanzierungsfähig zu machen. Zum einen können dadurch Banken ihre Forderungen aus Garantien an die OeNB sicherungsweise zedieren, zum anderen zediert die Gesellschaft ihre Forderungen aus der Schadloshaltungsvereinbarung mit dem Bund sicherungsweise an die OeNB.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch abrufbar.

Ergebnisabführungsvertrag

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	in EUR	in EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	84.000,00	59.344,80
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	7.395,00	30.375,00
GESAMT	91.395,00	89.719,80

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) und das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) agieren als Eigentümervertretungen. Für Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand gelten Erleichterungen im Hinblick auf Angabe der Art und des Umfangs der geschäftlichen Beziehungen. Soweit diese erforderlich sind, wird auf die Angaben im Anhang zu den einzelnen Bilanz- und GuV-Posten verwiesen.

Angaben zu Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer und Organen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen gliedern sich folgendermaßen:

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	in EUR	in EUR
Aufwendungen für Abfertigungen	533.637,47	576.494,84
davon für Geschäftsführung	8.866,25	9.520,57
davon für andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	524.771,22	566.974,27
Aufwendungen für Altersversorgung	806.850,91	812.238,85
davon für Geschäftsführung	45.632,64	45.637,64
davon für andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	761.218,27	766.601,21

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2025 in EUR	1.1.-31.12.2024 in EUR
Angestellte:		
Ø Headcount	298	356
Ø VZÄ	262	330

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung

Geschäftsführer	Mag. Gerfried BRUNNER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Thomas UHER entsandt vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Mag. ^a Edith SCHILLER, MBA entsandt vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Christa BOCK entsandt vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Mitglied des Aufsichtsrates	Miriam FUHRMANN, MSc. entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von der Wirtschaftskammer Österreich
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Tanja LÄSSIG entsandt vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Mitglied des Aufsichtsrates	Hannah LUX, MPP, BSc entsandt vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Isabella MERAN-WALDSTEIN entsandt vom Verein der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Christa SCHLAGER entsandt von der Arbeiterkammer Wien
Mitglied des Aufsichtsrates	DI Dr. Thomas STEINER entsandt vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Mitglieder des Aufsichtsrates
(vom Betriebsrat entsandt)

Eveline BIRSAK
Jana BREYER
Mag.^a Kerstin DERNTL
Ing. Andreas SCHWEIGLER
Mag. Peter SWIATLOSKI

Beauftragte

Beauftragter des Bundesministers für Finanzen Stefan RECHBERGER, LL.M.

Stellvertreter der Beauftragten des Bundesministers für Finanzen Florian LANGMANN-FRISCH, MA, MSc.

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 579.086,00 (VJ TEUR 619,8).

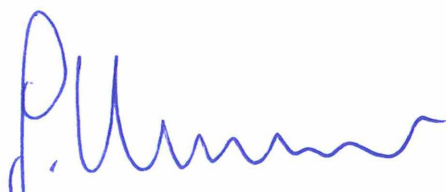
Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 82.000,00 (VJ TEUR 78,5).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 9. März 2026

Die Geschäftsführung



Mag. Gerfried BRUNNER



DI Bernhard SAGMEISTER

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2025 - Garantieobligo

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU-FG) und Garantiesgesetz (kurz: GarG)

Garantien und Promessen	KMU-FG 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR	GarG / Inland 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR	GarG / Ausland 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR	GarG / Kapitalgar. 2025 b)	Veränderung zu 2024 in TEUR	Gesamt 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR
Kerngeschäft										
aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen	537.515.742,27	- 40.714	805.467.561,12	- 2.804	37.233.717,80	- 11.035	---	---	1.380.217.021,19	- 54.552
zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2025	a)		34.836.530,00	+ 19.157	989.000,00	+ 989	---	---	35.825.530,00	+ 20.146
Obligo Kerngeschäft	537.515.742,27	- 40.714	840.304.091,12	+ 16.353	38.222.717,80	- 10.046	---	---	1.416.042.551,19	- 34.407
Überbrückungsgarantien CoVid-19										
aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen	26.280.523,25	- 188.429	5.380.416,51	- 56.233	0,00	0,00	---	---	31.660.939,76	- 244.663
zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2025	a)		0,00	+ 0	0,00	0,00	---	---	0,00	+ 0
Obligo Überbrückungsgarantien CoVid-19	26.280.523,25	- 188.429	5.380.416,51	- 56.233	0,00	0,00	---	---	31.660.939,76	- 244.663
GESAMT										
aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen	563.796.265,52	- 229.143	810.847.977,63	- 59.037	37.233.717,80	- 11.035	---	---	1.411.877.960,95	- 299.215
zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2025	a)		34.836.530,00	+ 19.157	989.000,00	+ 989	---	---	35.825.530,00	+ 20.146
Gesamthaftungen	563.796.265,52	- 229.143	845.684.507,63	- 39.880	38.222.717,80	- 10.046	---	---	1.447.703.490,95	- 279.069
Gefährdetes Obligo										
Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung										
Kerngeschäft	15.915.596,72	- 10.329	1.259.375,00	- 4.241	---	---	---	---	17.174.971,72	- 14.570
Überbrückungsgarantien CoVid-19	474.223,73	- 15.224	0,00	- 1.600	---	---	---	---	474.223,73	- 16.824
GESAMT	16.389.820,45	- 25.553	1.259.375,00	- 5.842	---	---	---	---	17.649.195,45	- 31.394
Noch nicht fällige Regress-Forderungen										
gegenüber nicht insolventen Schuldnern										
Kerngeschäft	---	0,00	---	---	732.083,27	- 15	---	---	732.083,27	- 15
Überbrückungsgarantien CoVid-19	9.476.360,00	- 11.632	---	---	---	---	---	---	9.476.360,00	- 11.632
GESAMT	9.476.360,00	- 11.632	---	---	732.083,27	- 15	---	---	10.208.443,27	- 11.647

a) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

b) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiesgesetz sind das aushaftende bzw. das gefährdete Obligo per 31.12.2018 zur Gänze ausgelaufen. Profit Shares (Entgelte oder Rückflüsse) können noch zufließen (siehe Seite 2).

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2025 - Garantieleistungen

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU-FG) und Garantiegesetz (kurz: GarG)

Garantieleistungsfälle	KMU-FG 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR	GarG/ Inland 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR	GarG/ Ausland 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR	GarG/ Kapitalgar. 2025 b)	Veränderung zu 2024 in TEUR	Gesamt 2025	Veränderung zu 2024 in TEUR
Kerngeschäft										
Zahlungen Kapital und Zinsen	32.182.158,80	+ 3.113	14.876.671,25	- 13.811	814.150,43	- 69	0,00	+ 0	47.872.980,48	- 10.767
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	772.224,07	- 59							772.224,07	- 59
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0			0,00	+ 0
Rückflüsse-Rückverrechnungen zugunsten EIF	-608,29	- 1	0,00	+ 0	0,00	+ 0			-608,29	- 1
abzüglich sonstige Rückflüsse	3.561.620,08	+ 848	2.211.835,91	- 2.648	101.844,35	- 127	0,00	+ 0	5.875.300,34	- 1.927
Brutto-Garantieleistungen	27.848.922,94	+ 2.325	12.664.835,34	- 11.163	712.306,08	+ 57	0,00	+ 0	41.226.064,36	- 8.780
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen	3.872.070,15	- 390	4.289.510,45	- 410	383.735,08	- 492	0,00	+ 0	8.545.315,68	- 1.292
zuzüglich Garantienteentgelte an Dritte	0,00	+ 0	82.131,21	- 20	62.649,54	- 78	0,00	+ 0	144.780,75	- 98
Netto-Garantieleistungen	23.976.852,79	+ 2.715	8.457.456,10	- 10.774	391.220,54	+ 472	0,00	+ 0	32.825.529,43	- 7.586
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									2,318%	2,79%

Überbrückungsgarantien CoVid-19

Zahlungen Kapital und Zinsen	62.189.069,44	- 12.543	5.653.958,22	- 22.406	---	+ 0	---	+ 0	67.843.027,66	- 34.949
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP									0,00	+ 0
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF									0,00	+ 0
abzüglich sonstige Rückflüsse	12.390.466,50	+ 7.408	3.568.152,34	+ 3.029	---	+ 0	---	+ 0	15.958.618,84	+ 10.437
Brutto-Garantieleistungen	49.798.602,94	- 19.951	2.085.805,88	- 25.435	---	+ 0	---	+ 0	51.884.408,82	- 45.386
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen	209.682,99	- 666	327.761,31	- 671	---	+ 0	---	+ 0	537.444,30	- 1.337
zuzüglich Garantienteentgelte an Dritte	0,00	+ 0	0,00	+ 0	---	+ 0	---	+ 0	0,00	+ 0
Netto-Garantieleistungen	49.588.919,95	- 19.285	1.758.044,57	- 24.764	---	+ 0	---	+ 0	51.346.964,52	- 44.049
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									162,178%	34,52%

GESAMT

Zahlungen Kapital und Zinsen	94.371.228,24	- 9.430	20.530.629,47	- 36.217	814.150,43	- 69	0,00	+ 0	115.716.008,14	- 45.716
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	772.224,07	- 59	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0	772.224,07	- 59
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0
Rückverrechnungen zugunsten EIF	-608,29	- 1	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0	-608,29	- 1
abzüglich sonstige Rückflüsse	15.952.086,58	+ 8.256	5.779.988,25	+ 381	101.844,35	- 127	0,00	+ 0	21.833.919,18	+ 8.510
Brutto-Garantieleistungen	77.647.525,88	- 17.626	14.750.641,22	- 36.598	712.306,08	+ 57	0,00	+ 0	93.110.473,18	- 54.166
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen	4.081.753,14	- 1.057	4.617.271,76	- 1.080	383.735,08	- 492	0,00	+ 0	9.082.759,98	- 2.629
zuzüglich Garantienteentgelte an Dritte	0,00	+ 0	82.131,21	- 20	62.649,54	- 78	0,00	+ 0	144.780,75	- 98
Netto-Garantieleistungen	73.565.772,74	- 16.569	10.215.500,67	- 35.538	391.220,54	+ 472	0,00	+ 0	84.172.493,95	- 51.635
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									5,814%	7,86%

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2025 - Rücklagenentwicklung

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU-FG) und Garantiesgesetz (kurz: GarG)

Rücklagen gemäß §1(9) AWS-Gesetz	§ 7 KMU-FG	Veränderung	§ 1 GarG	Veränderung	§ 11 GarG	Veränderung	§ 14 GarG	Veränderung	Gesamt	Veränderung
	2025	in TEUR zu 2024	Inland 2025	in TEUR zu 2024	Ausland 2025	in TEUR zu 2024	KapGar 2025	in TEUR zu 2024	2025	in TEUR zu 2024
Kerngeschäft										
Stand 1.1.2025	17.832.883,64	- 4.644	251.876,70	- 3.317	124.034,77	+ 124	0,00	- 446	18.208.795,11	- 8.283
Zuweisungen										
Garantieentgelte	3.872.070,15	- 390	4.207.379,24	- 389	321.085,54	- 414	0,00	+ 0	8.400.534,93	- 1.194
Schadloshaltung Bund	16.204.984,56 *)	- 412	8.398.660,96	- 7.112	0,00	+ 0	0,00	+ 0	24.603.645,52	- 7.525
Verwendungen										
Garantieleistungen	-27.848.922,94	- 2.325	-12.664.835,34	+ 11.163	-712.306,08	- 57	0,00	+ 0	-41.226.064,36	+ 8.780
Umwidmungen von Rücklagen										
von § 14 GarG an § 11 GarG bzw § 1 GarG	0,00	+ 0	-267.185,77	- 670	267.185,77	+ 224	0,00	+ 446	0,00	+ 0
Stand 31.12.2025	10.061.015,41	- 7.772	-74.104,21	- 326	0,00	- 124	0,00	+ 0	9.986.911,20	- 8.222
*) Bis 31.12.2022 erfolgte die Schadloshaltung Bund durch das BMF, seit 1.1.2023 erfolgt diese durch das BMWET.										
Überbrückungsgarantien CoVid-19										
Stand 1.1.2025	1.472.273,72	+ 863	0,00	+ 0					1.472.273,72	+ 863
Zuweisungen										
Garantieentgelte	209.682,99	- 666	327.761,31	- 671					537.444,30	- 1.337
Schadloshaltung Bund	50.535.031,98	- 45.724	0,00	+ 0					50.535.031,98	- 45.724
Verwendung										
Garantieleistungen	-49.798.602,94	+ 19.951	-2.085.805,88	+ 25.435					-51.884.408,82	+ 45.386
Umwidmungen von Rücklagen										
von § 7 KMU-FG an § 1 GarG	-1.758.044,57	+ 24.764	1.758.044,57	- 24.764					0,00	+ 0
Stand 31.12.2025	660.341,18	- 812	0,00	+ 0					660.341,18	- 812
GESAMT										
Stand 1.1.2025	19.305.157,36	- 3.781	251.876,70	- 3.317	124.034,77	+ 124	0,00	- 446	19.681.068,83	- 7.420
Zuweisungen										
Garantieentgelte	4.081.753,14	- 1.057	4.535.140,55	- 1.060	321.085,54	- 414	0,00	+ 0	8.937.979,23	- 2.531
Schadloshaltung Bund	66.740.016,54	- 46.136	8.398.660,96	- 7.112	0,00	+ 0	0,00	+ 0	75.138.677,50	- 53.249
Verwendung										
Garantieleistungen	-77.647.525,88	+ 17.626	-14.750.641,22	+ 36.598	-712.306,08	- 57	0,00	+ 0	-93.110.473,18	+ 54.166
Umwidmungen von Rücklagen										
Kerngeschäft	0,00	+ 0	-267.185,77	- 670	267.185,77	+ 224	0,00	+ 446	0,00	+ 0
Überbrückungsgarantien CoVid-19	-1.758.044,57	+ 24.764	1.758.044,57	- 24.764	0,00	+ 0	0,00	+ 0	0,00	+ 0
Stand 31.12.2025	10.721.356,59	- 8.584	-74.104,21	- 326	0,00	- 124	0,00	+ 0	10.647.252,38	- 9.034

Lagebericht 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Bericht über den Geschäftsverlauf	3
1.1 GESCHÄFTSVERLAUF	3
1.1.1 Rahmenbedingungen	3
1.1.2 Geschäftsentwicklung	5
1.2 FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN	11
1.2.1 Finanzkennzahlen	11
1.2.2 Leistungskennzahlen	15
1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen	16
1.2.4 Personal	18
1.3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	19
2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	20
2.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS	20
2.2 WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN	20
3 Bericht über die Forschung und Entwicklung	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen	11
Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV	13
Tabelle 3: Garantieleistungen	14
Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen	15
Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten	15
Tabelle 6: Instrument Coaching & Beratung	16
Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen	17
Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen	17
Tabelle 9: Personalressourcen	18

1 Bericht über den Geschäftsverlauf

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Rahmenbedingungen

Während die Institute WIFO und IHS im Frühjahr 2025 noch mit einem dritten Rezessionsjahr in Folge rechneten, zeigten sich im Jahresverlauf vermehrt Anzeichen für eine leichte konjunkturelle Erholung. Nach einem starken dritten Quartal erwarteten die beiden Institute in ihren Dezemberprognosen bereits für das Jahr 2025 einen leichten Anstieg des realen BIP um 0,5 % und für das Jahr 2026 eine weitere moderate Beschleunigung des Wachstums auf 1,0 % (IHS) bzw. 1,2 % (WIFO). Die ebenfalls im Dezember vorgelegte Prognose der OeNB geht von einer weiteren Stabilisierung der Konjunktur „in einem herausfordernden Umfeld“ aus. Demnach soll das reale BIP-Wachstum 2025 bei 0,6 % und 2026 bei 0,8 % liegen. Im Gegensatz zum Rezessionsjahr 2024 sollen in den Jahren 2025 bis 2027 nicht nur die privaten Konsumausgaben, sondern auch die Investitionen und die Exporte real steigen. Selbst wenn die österreichische Wirtschaft – wie das WIFO meint – „Licht am Ende des Tunnels“ sieht, bleibt die Erholung auf absehbare Zeit fragil.

Prognosen vom Dezember 2025 zur Wirtschaftsentwicklung für 2025 bis 2027

	2024	2025	WIFO		IHS		
			2026	2027	2025	2026	2027
Veränderung gegen das Vorjahr in %							
BIP, real	- 0,7	+ 0,5	+ 1,2	+ 1,4	+ 0,5	+ 1,0	+ 1,1
Private Konsumausgaben, real	+ 1,0	+ 0,7	+ 0,8	+ 0,9	+ 0,8	+ 0,8	+ 1,0
Bruttoanlageinvestitionen, real	- 4,3	+ 1,0	+ 1,5	+ 2,1	+ 0,7	+ 1,6	+ 1,8
Ausrüstungen¹⁾	- 2,8	+ 2,5	+ 2,6	+ 2,9	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0
Bauten	- 5,9	- 0,8	+ 0,2	+ 1,0	- 2,0	+ 1,0	+ 1,5
Exporte gesamt, real	- 2,3	- 0,7	+ 1,2	+ 1,9	- 1,6	+ 1,2	+ 2,1
Warenexporte	- 4,5	- 1,7	+ 0,7	+ 1,7	- 2,6	+ 0,8	+ 2,0
Importe gesamt, real	- 2,6	+ 1,4	+ 1,4	+ 1,8	+ 1,3	+ 1,2	+ 2,2
Warenimporte	- 5,3	+ 2,0	+ 1,3	+ 1,8	+ 1,2	+ 0,9	+ 2,3
Verbraucherpreise	+ 2,9	+ 3,5	+ 2,6	+ 2,4	+ 3,6	+ 2,5	+ 1,9
Unselbständig aktiv Beschäftigte	+ 0,2	+ 0,2	+ 0,7	+ 0,9	+ 0,2	+ 0,5	+ 0,6
Arbeitslosenquote, in % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,0	7,4	7,3	7,0	7,4	7,3	7,1
Finanzierungssaldo, in % des BIP	- 4,7	- 4,6	- 4,2	- 4,0	- 4,4	- 4,2	- 4,0

Quelle: WIFO, IHS

¹⁾ Einschließlich militärischer Waffensysteme und sonstiger Anlagen

Sowohl das WIFO als auch das IHS rechnen für den Prognosezeitraum mit einem weiterhin merkbaren Beitrag des privaten Konsums zum Wirtschaftswachstum. Während sich die dynamische Einkommensentwicklung im Jahr 2024 in einer Steigerung der Konsumausgaben niederschlug, entfalteten im Jahr 2025 ein Anstieg der Verbraucherpreise um 3,5 % und die stagnierenden Nettoreallöhne eine leicht dämpfende Wirkung auf die Haushaltseinkommen und in weiterer Folge auf die Konsumausgaben. Aufgrund der moderaten Lohnabschlüsse im Herbst 2025 lassen rückläufige Reallöhne und -gehälter die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte im Jahr 2026 stagnieren. Erst im Jahr 2027 – bei leicht verbesserter Beschäftigungslage – steigen sie wieder. WIFO und IHS gehen davon aus, dass der private Konsum trotz der schwachen Entwicklung der Realeinkommen auf absehbare Zeit eine wichtige Stütze der Konjunktur bleiben wird. Aus Sicht des IHS wird insbesondere eine kontinuierlich fallende Haushaltssparquote zu einem Wachstum des privaten Konsums beitragen. Auch die OeNB geht in ihrer Prognose davon aus, dass die Nettosparquote von 11,6 % (2024) auf 9,4 % (2028) sinken und sich damit dem längerfristigen Durchschnitt seit dem Beitritt zum Euroraum annähern wird.

Im Jahr 2025 lieferte die internationale Nachfrage einen ungenügenden Beitrag zur konjunkturellen Aufhellung. Laut der OeNB sanken die realen Exporte zwischen Ende 2022 und Mitte 2025 um 6,2 %, während die Exportmärkte im selben Zeitraum um 2,4 % wuchsen. Dies deutet auf deutliche Marktanteilsverluste der heimischen Unternehmen hin, die laut OeNB auch mit der Entwicklung der Lohnkosten zusammenhängen. Immerhin stiegen die Lohnstückkosten in Österreich zwischen 2019 und 2024 um 30 %, was deutlich über dem Euroraumdurchschnitt von 20 % liegt. Im Zusammenhang mit der Mittelfristprognose wies das WIFO auf Wettbewerbsnachteile hin, von denen insbesondere die energieintensive Exportwirtschaft betroffen ist. Diese beruhen auf einem im Vergleich zu anderen europäischen Ländern merkbar höheren Anstieg der Energiepreise und Lohnstückkosten. Darüber hinaus nennt das WIFO die schwache internationale Nachfrage nach Investitionsgütern sowie die Importzölle der USA.

Das WIFO und das IHS sind sich einig, dass der Rückgang der österreichischen Exporte im Jahr 2025 nicht mehr so stark ausfallen wird wie 2024. Die Statistik Austria weist für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2025 einen Rückgang der Warenexporte um 1,6 % auf 161,4 Mrd. Euro aus. Im Vergleich zur Vorjahresperiode zeigen sich dabei die Exporte nach Deutschland mit einem Rückgang von 1,8 % nur geringfügig verändert. Deutlichere Rückgänge sind bei den Exporten in die USA (-20,8 %), nach China (-6,3 %), Frankreich (-5,8 %) und Polen (-4,5 %) zu verzeichnen. Für das Gesamtjahr 2025 sehen die Prognosen reale Rückgänge der Warenexporte zwischen -1,7 % (WIFO) und -2,6 % (IHS) vor. Dienstleistungsexporte, insbesondere im Reiseverkehr, zeigen sich dagegen robuster. Erst im Jahr 2026 ist wieder mit deutlichen Impulsen der Warenexporte für die Konjunktur zu rechnen. Dazu trägt aus Sicht des WIFO ein nachlassender Kostendruck bei, der mit Lohnsteigerungen in den Vorjahren sowie Aufwertungen des Euro zusammenhängt.

Ab 2026 könnten die Investitionen zunehmend zu einer Stütze der Konjunktur werden. Bis zur Sommerprognose 2025 waren WIFO und IHS aufgrund mehrerer nachwirkender belastender Faktoren

von einer verhaltenen Entwicklung der Investitionen im Jahr 2025 ausgegangen. Beide Institute verwiesen auf die eingeschränkte Investitionsbereitschaft vieler Unternehmen, die auf die schwache Ertragslage nach zwei Jahren Rezession zurückzuführen ist. Zusätzlich betonte das WIFO, dass Ausrüstungsinvestitionen dem Konjunkturverlauf typischerweise nachhinken und Unternehmen abwarten, ob sich die Nachfrage nachhaltig erholt. Die von Statistik Austria veröffentlichten VGR-Daten für das dritte Quartal 2025 zogen eine deutliche Aufwärtsrevision der Ausrüstungsinvestitionen für das Jahr 2025 in den Dezemberprognosen nach sich. Beide Institute rechnen nunmehr für das Jahr 2026 mit einer moderaten Belebung der Investitionstätigkeit. Das WIFO prognostiziert eine reale Steigerung der Bruttoanlageinvestitionen um 1,5 % und der Ausrüstungsinvestitionen um 2,6 %. Die Prognose des IHS fällt bei den Ausrüstungsinvestitionen mit +2,0 % für die Jahre 2026 und 2027 etwas vorsichtiger aus. Allerdings geht auch das IHS davon aus, dass günstigere Finanzierungsbedingungen, Ersatzbedarf und verbesserte Konjunkturaussichten in der Industrie die Investitionsnachfrage im Prognosezeitraum stärken werden.

1.1.2 Geschäftsentwicklung

Die heimische Wirtschaft befand sich 2025 nach zwei Jahren negativen Wirtschaftswachstums in einer Phase vorsichtiger Stabilisierung. Auch wenn erste Erholungssignale sichtbar wurden, bleibt das Umfeld für viele österreichische Unternehmen herausfordernd – geprägt von höheren Kosten (insbesondere Personal und Energie), gedämpfter Nachfrage, angespannten Exportmärkten und einer weiterhin zurückhaltenden Investitionstätigkeit. Vor diesem Hintergrund trägt die aws als Förderbank des Bundes maßgeblich dazu bei, Finanzierungsrisiken zu reduzieren und Unternehmen auch in Phasen gedämpfter Nachfrage Investitionen zu ermöglichen. Mit ihren Kernprogrammen – geförderte Kredite, Garantien, Zuschüsse, Eigenkapital, Coachings und umfassende Vernetzungsangebote – begleitet sie Unternehmen in allen Entwicklungsphasen und unterstützt sie bei der Transformation hin zu einem nachhaltigen, digitalen und resilienten Wirtschaftsmodell. Die Finanzierungsleistung der aws im Kerngeschäft hat sich im Jahr 2025 fast verdoppelt und liegt bei ca. EUR 1,6 Mrd. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Finanzierungsleistung bei den großen europäisch ausgerichteten Zuschussprogrammen wie European Chips Act bzw. Wasserstoffförderung, einer Steigerung bei aws erp-Krediten sowie bei aws Garantien zurückzuführen. Anzumerken ist, dass sich das Vergleichsjahr 2024 auf einem historischen Tiefstand befand.

Insbesondere auch durch den gezielten Einsatz budgetschonender Förderinstrumente zur Unterstützung der Unternehmensfinanzierung wie aws Garantien und aws erp-Krediten trug die aws dazu bei, Investitionen zu ermöglichen und gleichzeitig eine effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sicherzustellen. Beide Instrumente ermöglichen eine langfristige, planbare Finanzierung von Investitionen.

aws Garantien

Bei den Garantien im Kerngeschäft zeigt sich 2025 nach Jahren der Zurückhaltung eine leichte Belebung der Nachfrage. Mit 1.421 Garantieanträgen lag die Nachfrage +2,5 % über dem Vorjahreswert. Auch die Anzahl der Zusagen stieg auf 846 Garantiezusagen (+13,0 %). Im langfristigen Kontext unterstreicht der 10 Jahresdurchschnitt von 1.716 Anträgen und 1.059 Zusagen die strukturelle Bedeutung des Instruments, während die Entwicklung 2025 eine klare Rückkehr zu steigender Nachfrage signalisiert. Besonders markant ist die Zunahme des Garantievolumens, das sich von EUR 237,6 Mio. auf EUR 300,0 Mio. erhöhte – ein Plus von 26,3 %. Ursache ist insbesondere die Stärkung und Erweiterung der aws Garantien nach Garantiesetz im Rahmen des Regierungsprogramms und somit auch die Unterstützung von größeren Projekten. Höhere Haftungsobergrenzen, erweiterte garantiefähige Branchen, attraktive Konditionen für ökologische Vorhaben sowie verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationskosten erhöhen die Wirksamkeit dieses budgetschonenden Instruments deutlich. Damit leisten Garantien 2025 einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung von Investitionen und Innovations- und Wachstumsprojekten in einem weiterhin anspruchsvollen Umfeld.

aws erp-Kredite

Die Nachfrage nach aws erp-Krediten hat sich 2025 deutlich belebt. Mit 1.242 Anträgen lag die Zahl der Einreichungen 48,2 % über dem Vorjahr, die Zusagen stiegen um über 73,8 %, das zugesagte Volumen um rund 89,9 %. Auch hier lässt sich im Vergleich zum 10 Jahresdurchschnitt mit 1.484 Anträgen und 1.114 Zusagen eine ähnliche Entwicklung wie bei den aws Garantien feststellen. Besonders stark war der Anstieg bei Investitionen über EUR 1 Mio. im Segment Industrie, Gewerbe & Dienstleistungen. Die aws trägt damit wesentlich zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen bei – insbesondere im Bereich Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Modernisierung produktiver Infrastruktur. Die Mittel des Jahresprogramms wurden zu rund 95 % ausgeschöpft.

Neue Impulse setzte die aws 2025 insbesondere mit einer Reihe von Zuschuss-Programmen wie TWIN Transition, Green Frontrunner, der Weiterentwicklung der Digitalisierungsförderungen, einem verstärkten Engagement im Bereich KI sowie Quantentechnologien sowie aws Preseed | Seedfinancing. Auch im Bereich der großvolumigen, europäisch ausgerichteten Programme mit kleinen Stückzahlen – etwa IPCEI, Chips Act oder Wasserstoffförderung – fungierte die aws weiterhin als operative Drehscheibe für zentrale Zukunftsthemen.

Mit TWIN Transition konnten seit Programmstart 36 genehmigte Projekte mit einem Zuschussvolumen von rund EUR 172,7 Mio. unterstützt werden, womit der Fokus auf digitale und grüne Transformation stark an Relevanz gewonnen hat. Mit KMU.DIGITAL 4.0 und dem neu eingeführten KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN wurde die Digitalisierungsförderung neu aufgesetzt. Insgesamt wurden bisher in beiden Modulen über 8.000 Beratungsanträge gestellt sowie mehr als 1.400 Umsetzungsprojekte gefördert.

Das Programm Green Frontrunner unterstützte 2025 insgesamt 17 Unternehmen mit Zuschüssen von rund EUR 10 Mio. bei Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekten. Bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurden 34 Projekte mit rund EUR 20 Mio. genehmigt, wobei im Rahmen eines spezifischen Calls ein Schwerpunkt auf das Thema Nachhaltigkeit gelegt wurde.

Ein nachhaltig erfolgreicher Wirtschaftsstandort erfordert nicht nur technologische Spitzenleistungen, sondern auch Geschäftsmodelle, die gesellschaftlichen und/oder ökologischen Mehrwert schaffen. Mit dem aws First Incubator sowie der kontinuierlichen Begleitung der regionalen AplusB Zentren setzt die aws zudem auf zwei ineinandergreifende Initiativen, die gezielt die ganz frühe Phase des Entrepreneurships adressieren und Gründer*innen von der Ideenentwicklung bis zur Unternehmensgründung nachhaltig begleiten.

Mit dem Programm aws Preseed | Seedfinancing unterstützt die aws gezielt Start-ups, die in diesen zukunftsweisenden Bereichen aktiv sind. Die Förderung erfolgt je Programmlinie in zwei Modulen: Für die frühe Phase steht das Modul Preseed, für die spätere Phase das Modul Seedfinancing zur Verfügung. Zur gezielten Stärkung von Female Entrepreneurship ist ein Genderbonus in Höhe von 10 % der Förderungssumme vorgesehen.

Im Rahmen von aws Preseed | Seedfinancing – DeepTech wurden u.a. Schwerpunkte auf Life Sciences und Green Tech gelegt und 35 Gründungsprojekte mit Förderungszusagen von insgesamt EUR 18,7 Mio. unterstützt. Start-ups und innovative Gründungsideen, die über die Unternehmensgrenzen einen positiven gesellschaftlichen Mehrwert generieren, wurden 2025 mit aws Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions finanziert und begleitet – dies betraf 35 Vorhaben mit einer Fördersumme von rund EUR 7,4 Mio. Dabei zeigt sich, wie wesentlich eine frühzeitige Innovationschutz Beratung ist: Mit dem neuen Programm Advanced.IP unterstützen wir gezielt Schlüsseltechnologien und konnten insbesondere innovative KMU dabei begleiten, ihr geistiges Eigentum strategisch abzusichern und nachhaltig zu verwerten.

Die zentralen, europäisch ausgerichteten Spezialprogramme wurden 2025 intensiv weitergeführt und wesentlich ausgebaut. Im Rahmen von IPCEI erfolgten vertiefte Prüfaktivitäten, darunter zehn Vor-Ort-Audits in Österreich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorhaben sicherzustellen. Im Rahmen des EU Chips Acts konnte der erste Fördervertrag abgeschlossen und erste Auszahlungen an Unternehmen vorgenommen werden – ein wichtiger Schritt zur Stärkung der europäischen Halbleiterkompetenz.

Auch im Bereich der Energiewende setzte die aws bedeutende Impulse: Durch die nationale Umsetzung des Wasserstoffförderungsgesetzes (WFöG) wurden EUR 274,8 Mio. an Fördermitteln zugesagt.

Das Programm Quantum to Market (Qu2M) unterstützte vier Projekte mit insgesamt EUR 3,7 Mio., um quantentechnologische Innovationen schneller in marktfähige Anwendungen zu überführen. Mit Building(s) Tomorrow wurde der Aufbau einer Innovations-Community vorangetrieben und radikale Innovationsprojekte im Gebäudesektor gezielt gefördert. Ebenso leistete die aws mit dem

Förderprogramm für Primärversorgungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung.

Auch der Aufbau strategischer Ökosysteme etwa in den Bereichen Sustainable Food Systems oder Spin-offs bzw. AI spielte für die aws 2025 eine große Rolle. Die aws Sustainable Food Systems Initiative setzte 2025 besonders starke Akzente bei Community Aufbau, Open Innovation und der Förderung transformativer Projekte, insbesondere wurden 21 ausgewählte Vorhaben mit einem Zuschussvolumen von EUR 1,0 Mio. unterstützt.

Im Rahmen der aws Digitalisierung-Initiative setzt die aws mit den drei Fördermodulen AI-Start, AI-Adoption und AI-Wissen einen systematischen Ansatz zur Stärkung der Schlüsseltechnologie künstliche Intelligenz in Österreich um. Diese Module begleiten Unternehmen entlang der gesamten Entwicklungskette: In der Programmperiode lag der Schwerpunkt zunehmend auf der Abwicklung genehmigter Projekte und der nachhaltigen Verstetigung der Wirkung. Nachdem die letzten Zusagen auch im Modul AI-Adoption erfolgt sind, richtet sich der Fokus nun zunehmend auf Community Building und Netzwerkaktivitäten.

Entwicklung Gründungs- & Innovationsökosystem

Die aws Spin-off Initiative verfolgt das Ziel, ein leistungsfähiges und nachhaltig wirksames Ökosystem für akademische Spin-offs und Spin-ins in Österreich zu etablieren. Im Zentrum steht dabei die Verbesserung des Zugangs potenziell VC-fähiger Spin-offs zu privatem Risikokapital sowie der systematische Aufbau professioneller Ausgründungsstrukturen an Hochschulen. Modul 1 der Initiative dient als Anschubförderung für den Aufbau und die Weiterentwicklung solcher professioneller Spin-off-Strukturen. Nach Abschluss der Ausschreibungs- und Auswahlphase lag der Schwerpunkt im Jahr 2025 auf der Umsetzung der genehmigten Vorhaben. Modul 2 der Initiative hat die Zielsetzung, mehr privates Kapital für akademische Spin-offs verfügbar zu machen, indem sich die aws an (bestehenden oder neu geschaffenen) marktüblichen Risikokapitalgesellschaften beteiligt. Im vierten Quartal 2025 erfolgten bereits erste Auszahlungen für Investments in Spin-offs.

Die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationsökosystems war auch 2025 ein zentraler Schwerpunkt. Mit 3.245 registrierten Nutzer*innen bestätigte aws Connect erneut seine führende Rolle als zentrales unabhängiges Netzwerk für Start-ups, Investor*innen, Inkubatoren sowie mittelständige Unternehmen und stärkte die Vernetzung dieser Akteur*innen maßgeblich.

Im Rahmen der i2 Business Angels Plattform konnten neun Investments mit einem Gesamtvolumen von EUR 2,4 Mio. realisiert werden. Das Programm Industry Startup.Net unterstützte 15 Kooperationen zwischen Industrieunternehmen und innovativen Start-ups und stärkte damit die industrielle Innovationskraft.

Über GIN Austria nahmen 48 Start-ups an Internationalisierungsprogrammen teil und erhielten Zugang zu globalen Märkten und internationalen Innovationsnetzwerken. Der KI-Marktplatz entwickelte sich

dynamisch weiter und verzeichnete 260 Anbieter*innen sowie 150 Anwender*innen, wodurch das Matchmaking zwischen KI-Lösungen und anwenderseitigen Bedürfnissen weiter an Relevanz gewann. Ergänzend dazu setzt die aws mit ihren Signature Veranstaltungen – von Jugend Innovativ für junge Talente über den Staatspreis Innovation und das Verified Social Enterprise Label bis hin zum Gründungspreis Phoenix – Impulse entlang zahlreicher innovationstreibender Zielgruppen und Lebensphasen. Darüber hinaus wickelt die aws mit Kooperationspartner*innen den MINT Regionen Service Hub ab, der österreichweit MINT Regionen unterstützt. Durch diese Initiativen stärkt die aws das Gründungs- und Innovationsökosystem nachhaltig und schafft Strukturen, die Österreichs Innovationsleistung langfristig erhöhen.

Sonderprogramme und Abwicklung von Hilfsmaßnahmen

Auch 2025 war die aws mit der finalen Abwicklung jener Unterstützungsmaßnahmen befasst, die in den vergangenen Jahren zur Abfederung extremer wirtschaftlicher Belastungen implementiert wurden.

Der Energiekostenzuschuss für Unternehmen, der seit 2022 eine zentrale Rolle bei der Unterstützung energieintensiver Betriebe spielte, wurde 2025 organisatorisch abgeschlossen. Bis zum 31.12.2025 wurden insgesamt 41.164 Zusagen mit einem Zuschussvolumen von über EUR 1,5 Mrd. ausbezahlt.

Die aws Covid Überbrückungsgarantien, eine zentrale Säule während der Pandemie, laufen seit Ende 2024 weitgehend aus. Insgesamt wurden seit 2020 21.641 Überbrückungsgarantien mit einer Haftung von rund EUR 4,013 Mrd. bereitgestellt. Die Garantiefälle lagen auch per Ende 2025 deutlich unter den ursprünglichen Erwartungen. Mit der Übernahme der Regressforderungsbetreibung der 100 %-Garantien nach Auflösung der COFAG hat die aws außerdem eine zusätzliche Verantwortung für die geordnete Nachbetreuung dieser Maßnahmen übernommen.

Die aws Investitionsprämie bleibt das größte Förderprogramm der aws Unternehmensgeschichte. Im Jahr 2025 wurden weitere 259 Auszahlungen in der Höhe von EUR 367,7 Mio. geleistet. Über die gesamte Laufzeit hinweg wurden 171.336 Investitionsprämien mit Zuschüssen von EUR 3,0 Mrd. ausbezahlt.

Auch der Energiekostenzuschuss NPO, der gemeinnützige Organisationen bei hohen Energiekosten entlastet, wurde 2025 abgeschlossen: Insgesamt wurden 1.743 Zusagen in Höhe von rund EUR 12,4 Mio. erteilt.

Ausblick 2026

2026 wird die aws die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung sowie die im Jänner 2026 vorgestellte Industriestrategie Österreich 2035 zur Stärkung des heimischen Wirtschaftsstandortes weiter maßgeblich begleiten. Hierzu zählen exemplarisch genannt der weitere Ausbau von budgetschonenden Finanzierungsinstrumenten, wie der aws Garantie und dem aws erp-Kredit. Diese konnten bereits durch neue Richtlinien und attraktive Konditionen zielgerichtet gestärkt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt und klarer Fokus der aws wird auch das Setzen von konkreten Impulsen in Bezug auf Schlüsseltechnologien entlang der Industriestrategie Österreich 2035 sein. Die aws wird strategische Zukunftsbereiche adressieren und ihren Beitrag dazu leisten die technologische Souveränität zu stärken und zentrale Schlüsseltechnologien nachhaltig in Österreich zu verankern. Weiters leistet die Umsetzung des Standortabsicherungsgesetzes einen wesentlichen Beitrag dazu, Standortherausforderungen für energieintensive Unternehmen in Österreich zu verringern.

Die Innovationskraft Österreichs weiter zu steigern, bleibt dabei eine beständige Zielsetzung des Handelns der aws. Innovative Unternehmen in allen Phasen ihrer Entwicklung von der ersten Idee bis hin zum internationalen Markterfolg zu unterstützen und Wachstums und Innovationssprünge zu ermöglichen, steht im Zentrum unserer Aktivitäten. Die aws ist mit ihren Kernprogrammen gut aufgestellt. Dabei stärkt die aws insbesondere auch Unternehmen bei wichtigen Zukunftsthemen wie Entwicklung europäischer Wertschöpfungsketten entlang der zentralen Schlüsseltechnologien, Transformation, Digitalisierung oder auch bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle mit gesellschaftlichem Mehrwert.

1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.2.1 Finanzkennzahlen

Bilanzkennzahlen

in TEUR	2025	2024	Veränderung
Bilanzsumme	522.633	664.481	-141.848
Anlagevermögen	54.117	110.264	-56.147
Forderungen	61.544	84.342	-22.798
Guthaben bei Kreditinstituten + Wertpapiere Umlaufvermögen	396.652	460.375	-63.723
Eigenkapital	108.923	137.692	-28.769
Sonderposten Rücklage Schadloshaltung KMU-FG	10.061	0	10.061
Rückstellungen	8.767	10.105	-1.338
Verbindlichkeiten	389.061	508.306	-119.245
Rechnungsabgrenzungsposten	5.822	8.378	-2.556
Off-Balance	1.447.703	1.726.773	-279.070

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -141,8 Mio. reduziert.

Das Anlagevermögen liegt um EUR -56,1 Mio. unter dem Jahr 2024. Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind aufgrund von plangemäßen Tilgungen um rd. EUR -51,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr gesunken. Kapitalrückführungen gab es beim aws Gründerfonds (EUR -6,3 Mio.) und beim aws Mittelstandsfonds (EUR -0,4 Mio.). Gleichzeitig erfolgten Investitionen beim Gründungsfonds II (EUR +4,4 Mio.), beim aws Gründerfonds (EUR +1,4 Mio.) und beim TRC-KHAN (EUR +0,6 Mio.). Abwertungen gab es beim aws Business Angels Fonds (EUR -1,8 Mio.), beim aws Gründungsfonds II (EUR -2,3 Mio.) und beim TRC-KHAN (EUR -0,5 Mio.). Beim aws Gründerfonds erfolgte eine Zuschreibung (EUR +0,4 Mio.).

Die Forderungen liegen um EUR -22,8 Mio. unter dem Vorjahr; die Reduktion ist im Wesentlichen auf geringere Forderungen gegenüber Bundesministerien (EUR -26,5 Mio.) aus Mittelanforderungen für Fördermittel zurückzuführen (davon entfallen EUR -17,6 Mio. für das Programm Gasdiversifizierung und EUR -4,0 Mio. auf TWIN Transition). Die Verrechnungen mit der aws Venture liegen um EUR 2,4 Mio. über dem Vorjahr.

Die Guthaben bei Kreditinstituten und die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind um EUR -63,7 Mio. gesunken. Es handelt sich dabei um von den Auftraggebern zur Verfügung gestellte Mittel für noch nicht ausbezahlte Förderungen – rd. EUR -42,0 Mio. sind auf geringere Treugelder für die EFRE Abwicklung zurückzuführen.

Das Eigenkapital ist um EUR -28,8 Mio. niedriger als im Vorjahr. Von dieser Reduktion entfallen EUR -14,9 Mio. auf die Verrechnung des Bilanzgewinns des Vorjahres, EUR -17,8 Mio. auf die Umbuchung in den Sonderposten Rücklage gemäß KMU-FG sowie auf die Dotierungen beim aws Gründungsfonds II (EUR +6,9 Mio.). Auf die Anpassungen im Zuge der Bewertungen des aws Gründerfonds und des aws Gründungsfonds II entfallen insgesamt EUR -1,9 Mio.

Der Sonderposten Rücklage Schadloshaltung KMU-FG ist ein im Jahr 2025 neu eingeführter Posten, der die Regelungen des Schadloshaltungsvertrages für das Kerngeschäft KMU-FG aus 2023 noch transparenter abbildet.

Die Rückstellungen sind aufgrund des Verbrauchs der Rückstellungen für Körperschaftssteuer und geringeren Rückstellungen für drohende Verluste und Personalkosten um EUR -1,3 Mio. gesunken.

Die Verbindlichkeiten liegen um EUR -119,2 Mio. unter dem Vorjahr wobei der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten um EUR -43,9 Mio. gesunken ist und v.a. auf niedrigere Fördermittel für die Abwicklung der EFRE Zahlstelle (EUR -42,0 Mio.) bzw. geringere Verbindlichkeiten im Zuge der Abwicklung des Business Angels Fonds (EUR -1,8 Mio.) zurückzuführen ist. Die erhaltenen, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) um EUR -73,7 Mio. reduziert und sind v.a. durch das Auslaufen der Sonderprogramme begründet.

Die Rechnungsabgrenzungen liegen EUR -2,6 Mio. unter dem Vorjahr und sind vor allem auf geringere bereits von den Auftraggebern im Voraus bezahlte Mittelanforderungen für Abwicklungskosten für das 1. Quartal 2026 für Sonderprogramme zurückzuführen.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund plangemäßer Tilgungen insbesondere infolge des Auslaufens der Überbrückungsgarantien um EUR -279,1 Mio. von EUR 1.726,8 Mio. auf EUR 1.447,7 Mio. reduziert.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2025	2024	Veränderung
Umsatzerlöse	138.167	170.121	-31.954
davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen	82.911	111.770	-28.859
Sonstige betriebliche Erträge	2.325	4.324	-1.999
Personalaufwand	-28.713	-32.005	3.292
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-111.913	-160.996	49.083
davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	-120	-15	-105
davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse)	-93.111	-147.277	54.166
davon Sachaufwand	-18.682	-13.704	-4.978
Bilanzgewinn	23.800	14.900	8.900

Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV

Die Reduktion der Umsatzerlöse um EUR 32,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einer geringeren Abdeckung des Bundes für Garantieleistungen in Höhe von EUR 28,9 Mio. und geringeren Entgelten Dienstleistungen in Höhe von EUR -2,2 Mio. – dv. stammen EUR -6,4 Mio. aus den planmäßig auslaufenden Sonderprogrammen Ukraine-Krieg und CoVid-19; das Kerngeschäft liegt rd. EUR +4,2 Mio. über dem Vorjahr. Der Rückgang bei der Abdeckung des Bundes für Garantieleistungen ist auf geringere Ausfälle bei den Überbrückungsgarantien in Höhe von EUR -45,7 zurückzuführen, dem gegenüber stehen höhere Ausfälle im Kerngeschäft in Höhe von EUR +16,8 Mio.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um EUR 2,0 Mio. unter dem Vorjahr und sind v.a. auf Erträge aus der Auflösung von Treugutverbindlichkeiten und aus der Auflösung von Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 3,3 Mio. (= -10,3 %) gesunkene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf einen niedrigeren Mitarbeiter*innenstand für die Ukraine-Krieg-Sonderprogramme (v.a. Energiekostenzuschuss) und die CoVid-Hilfsprogramme (v.a. Investitionsprämie) zurückzuführen; dem gegenüber stehen kollektivvertragliche Valorisierungen. Der VZÄ-Stand für die CoVid-Hilfsprogramme (v.a. Investitionsprämie) und die Ukraine-Krieg-Sonderprogramme (v.a. Energiekostenzuschuss) hat sich programmgemäß gegenüber dem Vorjahr reduziert; der Großteil der Beschäftigten in diesen Sonderprogrammen hat befristete Dienstverträge, die mit Abreifen der Programme sukzessive beendet werden.

In der Position Steuern in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind v.a. Gerichtsgebühren für Anmeldungen zum Insolvenzverfahren für die Betreuung von Regressforderungen enthalten.

Die Garantieleistungen (exkl. Rückflüsse) liegen v.a. aufgrund geringerer Ausfälle um EUR -45,7 Mio. unter dem Vorjahr (davon entfallen rund EUR -34,9 Mio. auf die Überbrückungsgarantien und -10,8 Mio. auf das Kerngeschäft). Die Rückflüsse sind um EUR 8,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen (davon

entfallen EUR 10,5 Mio. auf die Überbrückungsgarantien, das Kerngeschäft liegt EUR -2,0 unter dem Vorjahr) und liegen 2025 bei rd. EUR 22,6 Mio.

Der Sachaufwand ist um EUR 5,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Davon entfallen EUR 3,7 Mio. auf höhere Verrechnungen im Rahmen der Venture Capital Initiative mit der Nationalstiftung und EUR 2,0 Mio. auf Verrechnungen im Rahmen der Clean Tech Initiative; der laufende Sachaufwand ist um EUR 0,2 Mio. gestiegen.

Die Auflösung der Rücklage des aws Gründerfonds (EUR 15,3 Mio.) und des aws Mittelstandsfonds (EUR 8,5 Mio.) führt – nach UGB-Erfordernissen – zu einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 23,8 Mio. in der aws. Die umgewidmeten Mittel des Bundes werden gemäß einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber für den aws Gründungsfonds II verwendet. Entsprechend dem Grundsatz der Vollausschüttung wird im Jahr 2026 die Ausschüttung nach Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Garantieleistungen

in TEUR	2025	2024	Veränderung
Garantieleistungen durchgeführt	-93.110	-147.277	54.166
abzüglich Garantieentgelte netto	8.938	11.469	-2.531
= Nettogarantieleistung	-84.172	-135.808	51.635
<i>dv. Abdeckung Bund Kerngeschäft GG</i>	-8.399	-15.511	7.112
<i>dv. Abdeckung Bund Kerngeschäft KMU-FG</i>	-16.205	-16.617	412
<i>dv. Abdeckung Bund Überbrückungsgarantien</i>	-50.535	-96.260	45.725
<i>dv. Rücklagen-Auflösung Kerngeschäft GG</i>	-450	-3.639	3.189
<i>dv. Rücklagen-Auflösung Kerngeschäft KMU-FG</i>	-7.772	-4.644	-3.128
<i>dv. Rücklagen-Dotierung Überbrückungsgarantien</i>		863	-863
<i>dv. Rücklagen-Auflösung Überbrückungsgarantien</i>	-812		-812
Eventualverbindlichkeiten Garantien	1.447.703	1.726.773	-279.069
Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien	5,81%	7,86%	-2,05%

Tabelle 3: Garantieleistungen

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von EUR 54,2 Mio. zu verzeichnen. Die Reduktion ist v.a. auf geringere Ausfälle in Höhe von EUR 45,7 Mio. bzw. auf höhere Rückflüsse in Höhe von EUR 8,5 Mio. zurückzuführen; wobei die Garantieausfälle nach Abzug der Rückflüsse im Kerngeschäft eine Reduktion von EUR 8,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr verzeichnen und die Überbrückungsgarantien eine Reduktion von EUR 45,4 Mio.

Die niedrigeren Garantientgelte in Höhe von EUR 2,5 Mio. (= -22,1 %) sind auf geringere Garantientgelte im Kerngeschäft mit EUR 1,2 Mio. sowie auf niedrigere Garantientgelte bei den Überbrückungsgarantien mit EUR 1,3 Mio. (auslaufendes Programm) zurückzuführen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 279,1 Mio. auf EUR 1.447,7 Mio. reduziert und ist im Wesentlichen bedingt durch das Auslaufen von Überbrückungsgarantien.

1.2.2 Leistungskennzahlen

	Anzahl Finanzierungszusagen			
	2025	%	2024	%
Garantie	846	6,0%	749	7,7%
Kredit *	874	6,2%	503	5,2%
Zuschuss	12.253	87,5%	8.461	86,8%
Beteiligung	30	0,2%	35	0,4%
Summe	14.003	100,0%	9.748	100,0%

Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen

* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2 (2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt eine Erhöhung der Finanzierungszusagen für 2025 um 43,6 % gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild sind bei den Zusagen die Zuschüsse mit einer Erhöhung von 44,8 % verantwortlich - v.a. bedingt durch aws Digitalisierung (+2.542 Zusagen bzw. +34,5 %) sowie höhere Zuschüsse beim Sonderprogramm Ukraine-Krieg Energiekostenzuschuss NPO (+1.388 Zusagen bzw. +391,0 %). Die Nachfrage nach Krediten (+371 Zusagen bzw. +73,8 %) und Garantien (+97 Zusagen bzw. +13,0 %) ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich gestiegen.

	Finanzierungsleistung [Mio. EUR]				Finanzierungsbarwerte [Mio. EUR]			
	2025	%	2024	%	2025	%	2024	%
Garantie	300,0	18,7%	237,6	26,8%	21,4	2,4%	14,4	3,2%
Kredit *	473,2	29,5%	249,1	28,1%	39,8	4,5%	29,2	6,6%
Zuschuss	827,7	51,7%	399,7	45,0%	827,7	93,1%	399,7	90,2%
Beteiligung	1,6	0,1%	1,0	0,1%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
Summe	1.602,5	100,0%	887,4	100,0%	888,9	100,0%	443,3	100,0%

Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten

* Da zu den Aufgaben der aws gem. § 2 (2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Finanzierungsleistung liegt um 80,6 % bzw. EUR 715,1 Mio. über dem Vorjahresniveau. Von dieser Abweichung entfallen EUR 693,2 Mio. auf das Kerngeschäft und EUR 21,9 Mio. auf zeitlich befristete und programmgemäß auslaufende Sonderprogramme. Die Erhöhung im Kerngeschäft ist im Wesentlichen auf eine höhere Finanzierungsleistung bei den Zuschüssen (EUR +406,2 Mio.) zurückzuführen bzw. sind die Kredite (EUR +224,1 Mio.) sowie die Garantien (EUR +62,4 Mio.) aufgrund einer höheren Nachfrage deutlich gestiegen. Bei den Zuschüssen ergibt sich die Erhöhung v.a. aus den Programmen European Chips Act mit EUR +215,0 Mio., Wasserstoffförderung mit EUR 274,8 Mio., TWIN Transition mit EUR 25,2 Mio., EFRE Zuschüsse mit EUR +17,3 Mio., IBW Forschungs- und Transferkompetenzen mit EUR 16,0 Mio. und Primärversorgungseinrichtungen mit EUR +9,3 Mio.). Dem gegenüber stehen geringere Beauftragungen bei ICPEI EUR -129,7 Mio. sowie beim Programm Filmstandort Austria EUR -30,5 Mio.

Der Finanzierungsbarwert ist insgesamt um rd. 100,5 % auf EUR 888,9 Mio. gestiegen und ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Finanzierungsleistung bei den Zuschüssen zurückzuführen.

	Coaching / Förderungsberatung	
	2025	2024
Coaching	3.071	3.355
Förderungsberatung	1.060	1.209
Teilnehmende	25.094	19.632

Tabelle 6: Instrument Coaching & Beratung

Die Coachingleistungen liegen im Jahr 2025 um -8,5 % unter dem Vorjahr wobei die Reduktion v.a. auf das ausgelaufene Programm aws Equity Finder (-266 Coachingleistungen) zurückzuführen ist. Die persönliche Förderungsberatung liegt -12,3 % unter dem Vorjahr – der Rückgang der qualifizierten Beratungen ist v.a. bedingt durch geringere konkrete Investitionsprojekte aufgrund der anhaltend schwachen Konjunktur.

Die Anzahl der Teilnehmenden liegt aufgrund von regem Interesse an Teilnahmen an physischen Veranstaltungen für die Bereiche Wachstum und Industrie sowie Gründung und junge Unternehmen um 27,8 % über dem Vorjahr.

1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahresergebnis in EUR	Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2025 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.298.287,83	95.029,80	2025	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	18.592.105,12	417.357,92	2025	17.405.836,02
aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	6.020.319,00	-2.318.233,32	2025	6.020.319,00
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	8.620.894,98	337.505,97	2025	4.763.353,40
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	567.682,56	2025	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	9.264.754,00	-569.421,00	2025	5.701.387,00

Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2025 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

Programme	Anzahl		Beteiligungsvolumen [Mio. EUR]	
	2025	2024	2025	2024
aws-Gründerfonds *	7	12	1,2	0,9
aws-Gründungsfonds II *	3	5	2,5	3,6
aws-Venture Capital Initiative *	32	26	0,9	0,6
Summe *	42	43	4,6	5,2

Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen

* Davon im Jahr 2025 35 (2024: 35) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 2,3 Mio. (2024: EUR 1,4 Mio.)

1.2.4 Personal

Entwicklung der Personalressourcen

Zum Stichtag 31.12.2025 waren in der aws 250 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 228,5. Im Jahresdurchschnitt 2025 lagen die Vollzeitäquivalente bei 261,5. Der Rückgang der Beschäftigtenzahlen resultiert aus dem Outphasing der krisenbedingten Sonderprogramme (Energiekostenzuschuss, Energiekostenzuschuss NPO, Investitionsprämie, NPO-Fonds und Überbrückungsgarantien). Für die Umsetzung dieser Sonderprogramme wurden zusätzliche Mitarbeitende für Sachbearbeitung und Projektmanagement mit überwiegend befristeten Anstellungsverträgen eingestellt. Mit 31.12.2025 endeten in diesem Zusammenhang die Dienstverhältnisse von 20 weiteren befristeten Mitarbeitenden. Die Beschäftigtenzahlen werden somit 2026 noch weiter zurückgehen.

	2025	2024	+/- abs.
Headcount (jeweils zum 31.12.)	250,0	346,0	-96,0
Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.)	228,5	316,2	-87,7
Jahres-Durchschnitts-VZÄ	261,5	329,6	-68,1

Tabelle 9: Personalressourcen

Kompetenzentwicklung

Weiterbildung nimmt in einer Service- und Dienstleistungsorganisation wie der aws einen sehr hohen Stellenwert ein. Das interne Bildungsangebot bietet allen Zielgruppen entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen. Neben fachlichen Themen stehen auch persönlichkeitsfördernde Inhalte im Fokus. Im Jahr 2025 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich Künstliche Intelligenz, unter anderem mit der Durchführung der Schulungsreihe „Fit für KI“ und einem KI Reverse-Mentoring-Konzept, gesetzt. Darüber hinaus fanden auch zahlreiche fachspezifische Schulungen zu betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Themen sowie Workshops zur Weiterentwicklung der methodischen und persönlichen Kompetenz (z.B. Projektmanagement) statt.

Förderung der Gesundheit

Die aws fördert mit verschiedenen Maßnahmen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. Neben der betriebsärztlichen Betreuung werden arbeitspsychologische Maßnahmen angeboten. Einen Schwerpunkt bildete der aws Gesundheitstag 2025, dieser stand unter dem Motto „train your brain“ und hat den Mitarbeitenden die verschiedenen Möglichkeiten näher gebracht, wie die geistige Leistungsfähigkeit erhalten und aktiv gesteigert werden kann.

Gender & Diversity

Vielfalt ist längst kein „Nice-to-have“ mehr, sondern ein strategischer Erfolgsfaktor: Diverse Teams sind nachweislich innovativer, kreativer und erfolgreicher – wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Die aws setzt sich seit Jahren aktiv für Chancengerechtigkeit, Diversität und Inklusion ein und wird dabei von

einem eigenen internen Beirat begleitet. Im Jahr 2025 wurde unter anderem für alle interessierten Mitarbeitenden ein Diversity Breakfast zum moderierten Austausch über Generationen, Gender, Arbeitswelten und Organisationskultur und ein Workshop zu „Diversity in der Führungsarbeit“ für alle Führungskräfte durchgeführt. Als weiteres zentrales Format wurde der seit Jahren etablierte Women Mentoring Circle als Maßnahme zur Stärkung von Frauen in der aws fortgeführt und drei weibliche High Potentials wurden im Rahmen des Programms EmpowerWomen@aws mit einem Weiterbildungs- und Mentoringangebot unterstützt. Mit Stichtag 31.12.2025 erreicht die aws einen Frauenanteil von 47,8 % in Führungsfunktionen.

Mobilität und Nachhaltigkeit

Seit 2021 werden in der Kernstrategie „green aws“ Maßnahmen identifiziert und weiterentwickelt, um unsere Organisation noch nachhaltiger zu gestalten. Weiters haben wir als zentrale Handlungsfelder Soziale Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitenden, Nachhaltige Beschaffung & Energieeffizienz und Nachhaltige Mobilität identifiziert, über die wir auch 2025 wieder im Rahmen unseres freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtes informieren.

1.3 Zweigniederlassungen

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2026 wird die aws als Förderbank der Republik in ihrem Kerngeschäft der heimischen Wirtschaft rd. EUR 1,3 Mrd. an Finanzierungsleistung anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Coaching. Die aws verbessert mit ihren Förderungen die Finanzierungsbasis für unternehmerische Innovations- und Wachstumsprojekte und liefert einen wichtigen Beitrag zentrale Schlüsseltechnologien nachhaltig in Österreich zu verankern.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Makroökonomisches Umfeld und Insolvenzentwicklung¹

Die österreichische Wirtschaft steht unter erheblichem Druck. Mit 6.810 Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2025 verzeichnete Österreich einen Anstieg von 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr – das entspricht täglich 19 Firmenpleiten. Besonders besorgniserregend ist, dass 39 Prozent dieser Verfahren mangels Kostendeckung gar nicht erst eröffnet werden konnten, wodurch Gläubiger leer ausgehen und alle Arbeitsplätze verloren gehen. Die seit Dezember 2024 deutlich gestiegene Inflation belastet die Kaufkraft massiv und führt bei zwei Dritteln der Betriebe zu rückläufigen oder stagnierenden Umsätzen. Gleichzeitig verschlechtert sich die Bonitätsstruktur: Während 2019 noch 15,4 Prozent der Unternehmen in den beiden besten Ratingklassen vertreten waren, sind es heute nur noch 12,6 Prozent. Für 2026 prognostiziert der KSV1870, trotz einer langsamen Stabilisierung der Konjunktur, ein ähnlich hohes Insolvenzniveau wie 2025, sofern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht grundlegend verbessern.

Branchenspezifische Gefährdungslagen¹

Bestimmte Wirtschaftszweige zeigen sich als besonders krisenanfällig. Der Handel führt mit 1.192 Insolvenzen die Statistik an, gefolgt von der Bauwirtschaft mit 1.080 Fällen. Auffällig ist die Entwicklung im Immobiliensektor: Das Grundstücks- und Wohnungswesen verzeichnete einen Anstieg von 35 Prozent auf 447 Fälle. Rund die Hälfte aller Großinsolvenzen mit Passiva über 10 Millionen Euro weist einen direkten Bezug zur Immobilienbranche auf. Die anhaltenden Probleme der Bauwirtschaft – schwache Auftragslage, hohes Kostenniveau und Personalmangel – übertragen sich auf den gesamten Immobiliensektor und führen häufig zu Kettenreaktionen, bei denen die Insolvenz einer Muttergesellschaft Folgeinsolvenzen bei Projektgesellschaften auslöst.

¹ KSV1870, Unternehmensinsolvenzen 2025, Pressemitteilung vom 13.01.2026

Rechtliche und strukturelle Herausforderungen²

Neben den konjunkturellen Belastungen drohen zusätzliche Risiken aus geplanten Gesetzesänderungen. Das Gesetzespaket zur Betrugsbekämpfung 2025 könnte einen massiven Eingriff in den seit über 40 Jahren geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen, indem Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohn- und Umsatzsteuer von der Anfechtung durch Insolvenzverwalter ausgenommen würden. Dies könnte zu weniger Gläubiger- und Schuldneranträgen führen und die Quoten für Gläubiger weiter reduzieren. In Kombination mit der hohen Zahl an nicht eröffneten Verfahren verschärft sich damit die volkswirtschaftliche Schadensdimension. Die Tatsache, dass 40 Prozent der insolventen Unternehmen seit 2020 gegründet wurden, deutet zudem auf strukturelle Schwächen bei jüngeren Betrieben hin, die nach dem Ende staatlicher Fördermaßnahmen besonders gefährdet sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Prognosen jedenfalls mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden sind, da die weiteren Auswirkungen des Ukraine-Krieges, aber auch der Entwicklungen in den USA auf die österreichische, aber auch auf die europäische, Wirtschaft nach wie vor schwer abschätzbar bleiben.

Risikomanagement

Obwohl die aws seit Ende 2013 kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Kreditrisiko

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem aws-Kund*innen mit Garantieobligo aus dem Kerngeschäft regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes (Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

Bei den Überbrückungsgarantien wird die 1 Jahres-PD aus deren Bankenrating auf die aws-Masterscala gemappt.

Zusätzlich wird für das Kerngeschäft und für die Überbrückungsgarantien quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

² KSV1870, Unternehmensinsolvenzen 2025, Pressemitteilung vom 13.01.2026.

Der Risikoappetit für das Kreditrisiko des Kerngeschäfts wird in einem jährlichen Termin mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus abgestimmt.

Im Kreditgeschäft besteht die Vorgabe, dass Kredite nur gegen eine erstklassige Besicherung vergeben werden dürfen. Als erstklassige Besicherungen werden ausschließlich aws-Garantien und Bankgarantien österreichischer Banken akzeptiert. Daher besteht in diesem Bereich ein Kreditrisiko lediglich aus der Besicherung bei österreichischen Banken, wobei für die Bewertung ein internes Bankenscoring herangezogen wird.

Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank kann die aws für die Risiko/Ertragsrelation nicht die Optimierung des Zins- und Entgeltertrags aus Garantien und Krediten als Ziel der Geschäftstätigkeit heranziehen, sondern die Erreichung der wirtschaftspolitischen Finanzierungs- und Förderungsziele. Daher wurde als Gegenpol zum Kreditrisiko seit 2014 die Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung für jedes geförderte Projekt (unabhängig davon, ob es sich um Garantien, Kredite oder Zuschüsse handelt) in Form eines standardisierten Scorecard-Modells etabliert. Dabei fließen Fragen aus den vier Dimensionen Innovation, Wachstum & Beschäftigung, Umweltrelevanz und gesellschaftliche Auswirkungen ein. Seit 2020 wird zusätzlich auch noch die Abdeckung der strategischen Schwerpunktfelder aus dem jeweiligen Mehrjahresprogramm durch die Projekte in der volkswirtschaftlichen Wirkung bewertet. Detailergebnisse der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung fließen auch in die Messung der Steuerungs- und Wirkungsindikatoren ein. 2024 wurde im Zuge des Mehrjahresprogramms 2024-2026 ein Indikator „Anteil der Innovationen mit Umweltrelevanz an den Gesamtinnovationen“ neu eingeführt, welcher aus der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung befüllt wird.

Die allgemeine Risikostrategie ist durch den europäischen und nationalen Förderauftrag determiniert und in den Richtlinien der jeweiligen Auftraggeber*innen festgelegt.

Operationelles Risiko

Die Identifikation und Bewertung der operationellen Risiken, die auch das Rechts- und das Reputationsrisiko umfassen, wurden 2022 gemeinsam mit externer Expertise evaluiert und an die neuesten Erkenntnisse angepasst. Operationelle Risiken werden durch jährliche dezentrale Assessments identifiziert, bewertet und zentral auf aws-Ebene zusammengeführt sowie laufend gemonitort. Schäden aus operationellen Risiken werden in eine Datenbank eingetragen. Wie geplant, wurde der gesamte Prozess im Jahr 2025 erfolgreich digitalisiert.

Das interne Kontrollsystem (IKS) beinhaltet Kontrollen in den Prozessen und in den Kernsystemen. Zur Unterstützung des IKS ist ein IT-Tool im Einsatz, das einen Überblick über das IKS System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Für die Dokumentation und Einhaltung der erforderlichen Schritte bei der Einführung von neuen, oder der Änderung bzw. Verlängerung von bestehenden, Förderprogrammen dient ein standardisierter und digitalisierter Prozess mit laufenden internen Kontrollen.

Liquiditäts- und Marktrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird durch eine standardisierte aws-weite Liquiditätsplanung, für Fördermittel und Abwicklungskosten, gesteuert.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nur von untergeordneter Bedeutung da Veranlagungen nur bei Banken mit einem externen Rating, verliehen durch eine EBA-zertifizierte Ratingagentur, bzw. bei Bundesschatz für öffentliche Unternehmen vorgenommen werden.

3 Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkte
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Künstlichen Intelligenz, Industriestrategie 2035, FTI Strategie 2030 sowie dem FTI Pakt
- Initiativen zur Verstärkung des Wissenstransfers und der Steigerung von universitären Spin-offs bzw, Spin-offs von außeruniversitären Forschungsgesellschaften (Kooperation mit CDG)
- Teilnahme an zahlreichen Jurys zur Beurteilung und Prämierung österreichischer Innovationsprojekte
- Mitgliedschaft in der "European Association of Guarantee Institutions" (AECM), im "Global Network of Guarantee Institutions" (GNGI), sowie Kooperation im Rahmen des Enterprise Europe Networks (EEN)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 9. März 2026

Mag. Gerfried Brunner
Geschäftsführer

DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.